

BL_GERICHTE 810 2015 9 vom 8. April 2015

BL Gerichte, 2015-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2015_9

FR: BL_GERICHTE 810 2015 9 du 8 avril 2015

IT: BL_GERICHTE 810 2015 9 del 8 aprile 2015

Regeste

Regelung des persönlichen Verkehrs bei behördlicher Platzierung (Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B. vom 18. Dezember 2014) A.A. , geboren 2001, ist der Sohn der unverheirateten, getrennt lebenden Eltern, C. und D. . Zwischen den in der Region Basel wohnenden Kindseltern bestehen erhebliche Spannungen

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu. Allerdings auferlegt sich das Kantonsgericht entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei der Ermessenskontrolle eine gewisse Zurückhaltung. Dies insbesondere deshalb, weil die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als Fachbehörden anzusehen sind (vgl. Art. 440 Abs. 1 ZGB). Verfügt eine Behörde über besonderes Fachwissen, so ist ihr bei der Bewertung von ausgesprochenen Fachfragen ein gewisser Beurteilungsspielraum zu belassen, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. Daniel Steck , in: Thomas Geiser/ Ruth E. Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 450a Rz. 17 ff.; Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann , Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 446c f.; KGE VV vom 8. Mai 2013 [810 13 10], E. 1.4; BGE 135 II 384 E. 2.2.2, jeweils mit weiteren Hinweisen). 3.1 Strittig ist im vorliegenden Fall, ob die Neuregelung des persönlichen Verkehrs des Beschwerdeführers mit seinen Eltern durch die KESB als rechtmässig und angemessen angesehen werden kann. 3.2. Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid zusammenfassend dahingehend, dass sich der bisherige Besuchsplan am Plan der Einrichtung mit interner Sonderschulung orientiert habe. Seit August 2014 befinde sich der Beschwerdeführer indes in einer öffentlichen Schule und habe somit weniger Zeit, Aktivitäten im Internat nachzugehen. Demzufolge sei es unabdingbar gewesen, die Besuchsregelung an die veränderten Umstände anzupassen. Die Änderung sei angebracht, um der Gefahr einer Destabilisierung des Aufenthalts in der Einrichtung entgegen zu wirken. Der Entscheid sei überdies fachlich breit abgestützt. So sei Basis für diesen Entscheid ein Fachaustausch zwischen dem Beistand, der Bezugsperson des Internats, einem externen Psychologen sowie einer Jugendpsychiaterin gewesen. Die Vorinstanz stützt sich zudem auf ein 90-seitiges Gutachten der Fachstelle K. vom 25. September 2013 über den Beschwerdeführer. Unter anderem ist dem Gutachten zu entnehmen, dass er aufgrund der grossen Spannungen zwischen seinen Eltern unter einem schweren

Loyalitätskonflikt leide. Überdies empfiehlt das Gutachten, die bis anhin geltende Besuchsregelung zwischen ihm und dem jeweiligen Elternteil im 14-Tage Intervall sowie die aktuelle Ferienregelung, wonach die Abwesenheitszeiten in den Ferien zwischen den Eltern hälftig zu teilen sind, beizubehalten. Die Vorinstanz bringt vor, dass keine grundlegende Änderung der Empfehlungen des Gutachtens vorgenommen worden seien. Die neue Regelung sei den Erkenntnissen aus der Entwicklung seit Ablieferung des Gutachtens geschuldet. Schliesslich bezwecke diese Massnahme die Entschärfung des Loyalitätskonflikts des Beschwerdeführers zu seinen Eltern, indem er an gewissen Wochenenden an einem neutralen Ort sei.

3.3 Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass die neue Regelung dazu führe, dass er seine Eltern nur noch alle vier bis sechs Wochen und damit viel seltener besuchen dürfe. Eine derartige Trennung sei für ein Kind nur schwer zu verarbeiten, zumal sein Verhältnis sowohl zur Mutter als auch zum Vater zurzeit weitgehend ungetrübt sei. Überdies müsse er auch auf sämtliche Sozialkontakte aus seinem früheren Umfeld verzichten, welche ihm noch eine gewisse Stabilität verleihen könnten. Schliesslich sei die neue Regelung auch insofern unhaltbar, als er im Heim Platinstatus erreicht habe, was bedeute, dass er an den Wochenenden als Belohnung eigentlich nach Hause dürfe. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers weist in ihrer Eingabe vom 18. März 2015 nach Gesprächen mit den Kindseltern allerdings darauf hin, dass der Beschwerdeführer aufgrund des ernsthaften Streits seiner Eltern einem schweren Interessenkonflikt ausgesetzt sei. Aus diesem sei er unter allen Umständen herauszuhalten.

3.4 Der Beigeladene moniert, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Änderung des persönlichen Verkehrs von der KESB nicht angehört worden sei. Überdies sei nicht erkennbar, inwiefern der Besuch der öffentlichen Schule eine Bedeutung für das Besuchsrecht zwischen Vater und Sohn habe. Zudem wolle der Beschwerdeführer häufiger zu seinem Vater gehen, diese Tatsache werde indes geflissentlich ignoriert. Des Weiteren sei der angebliche Loyalitätskonflikt, in welchem sich der Beschwerdeführer befinde, in keiner Weise bewiesen. Schliesslich führt der Beigeladene aus, dass keine beweisbare, wesentliche Änderung der Umstände vorliege, welche eine derartige Kürzung des Besuchs- und Ferienrechts rechtfertigen könne.

4.1 Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Das Recht auf persönlichen Verkehr ist Teil des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens und steht den Betroffenen um ihrer Persönlichkeit willen zu (Cornelia Achermann - Weber, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 273 Rz. 3). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist immer das Kindeswohl, das anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist. In diesem Sinn hat auch der persönliche Verkehr den Zweck, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. In der Entwicklung des Kindes sind seine Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig, da sie bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen (BGE 123 III 445 E. 3b; BGE 122 III 404 E. 3a). Gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB kann einem Elternteil das Recht auf persönlichen Verkehr teilweise oder ganz entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet wird, wenn ihn die Eltern pflichtwidrig ausüben, wenn sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder andere wichtige Gründe vorliegen.

4.2 Vorab ist festzuhalten, dass es vorliegend nicht um die Frage geht, welchem Elternteil ein grösseres Besuchsrecht einzuräumen sei, hat der Beschwerdeführer doch geltend gemacht, dass er gleich oft zu beiden Elternteilen gehen möchte. Folglich gilt es lediglich die Frage zu

behandeln, ob der Beschwerdeführer öfters seine Eltern besuchen darf, als die Vorinstanz verfügt hat bzw. ob die Änderung der Wochenenden- und Ferienplanung zu Recht erfolgte.

4.3 Für die Regelung des Besuchsrechts ist der Wille des Kindes von herausragender Bedeutung (vgl. Ingeborg Schwenzer / Michelle Cottier, BSK ZGB I, a.a.O., Art. 273 Rz. 11). Der geäußerte Kindeswille ist in der Entscheidung zu berücksichtigen und bei älteren Kindern ist er ein massgebliches Kriterium bei der Festsetzung des Besuchsrechts (Urteil des Bundesgerichts 5C.250/2005 vom 3. Januar 2006 E. 3.2.1). Allerdings ist im ZGB die uneingeschränkte Berücksichtigung des Willens des urteilsfähigen Kindes nicht vorgesehen (Patrick Fassbind, Systematik der elterlichen Personensorge in der Schweiz, Basel 2006, S. 362). Es kann nämlich vorkommen, dass der Kindeswille nicht mit seinem Wohl übereinstimmt, weshalb im Einzelfall zu bestimmen ist, inwiefern dem vom Kind geäußerten Wunsch mit Blick auf das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl (vgl. E. 4.1) zu entsprechen ist. Das Wohl des Kindes ist dabei nicht nur aus seiner subjektiven Sicht mit Blick auf sein momentanes Befinden zu beurteilen, sondern auch objektiv und mit Blick auf seine künftige Entwicklung (Urteil des Bundesgerichts 5C.170/2001 vom 31. August 2001 E. 5.aa). So wie es nicht zur freien Disposition des Kindes steht, bei welchem Elternteil es aufwachsen möchte, sondern im Streitfall seine Willenskundgebungen nur ein Element bei der richterlichen Entscheidungsfindung sind (BGE 134 III 88 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 5A_764/2009 vom 11. Januar 2010 E. 5.5), so kann es auch nicht in Eigenregie bestimmen, wie die Besuchsrechtsregelung ausgestaltet werden soll (BGE 127 III 295 E. 4a; BGE 111 II 405 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 4.4). Zur Ermittlung des Kindeswillens ist das Kind anzuhören, was entgegen der Darstellung des Beigeladenen denn auch bereits die Vorinstanz vor ihrem Entscheid getan hat. Dem Protokoll der kantonsgerichtlichen Kindesanhörung vom 7. April 2015 ist zusammenfassend zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Absicht hat, beide Elternteile gleich oft zu besuchen und weniger Zeit im Internat zu verbringen. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nach gutachterlicher Feststellung aufgrund seines jungen Alters sowie des vorherrschenden Loyalitätskonflikts und der hoch konfliktbeladenen Situation hinsichtlich seiner zukünftigen Lebenssituation keine weitreichende und klare Perspektive zu entwickeln vermag (vgl. Gutachten der K. vom 25. September 2013, S. 77). Seinem Ansinnen, keine Wochenenden mehr im Internat zu verbringen, stehen denn auch gewichtige objektive Gründe des Kindeswohls entgegen, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

4.4 Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn sie geltend macht, dass es für die Entwicklung des Beschwerdeführers wichtig sei, über die Wochenenden vermehrt im Internat zu verbleiben. Selbst wenn die Kinder mit den Eltern zusammenleben, widerspricht es einer natürlichen Eltern-Kind-Beziehung, jeweils das ganze Wochenende gemeinsam zu verbringen. Vielmehr haben Jugendliche ihre eigenen Beschäftigungen - und sollen diese auch haben (Thomas Geiser, Besprechung neuerer Entscheidungen auf dem Gebiet des Ehrechts, AJP 2014, S. 1712). Überdies ist es für eine nötige Integration im Internat und das Pflegen seiner sozialen Kontakte zentral, gewisse Wochenenden in der Einrichtung zu verbringen. Demgegenüber vermag der Beschwerdeführer auch auf Nachfrage nicht substantiiert darzulegen, über welche sozialen Kontakte er an den Wohnorten seiner Eltern verfügt, welche ihm angeblich Stabilität verleihen würden. Vielmehr ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Internat über ein dichtes soziales Netz verfügt (vgl. Bericht des Beistands vom 16. März 2015). Dieses - und damit seine Integration generell im Heim - scheint indes gefährdet, da er seit Herbst 2014 in eine externe Schule in H. geht und somit aufgrund des längeren Schulwegs und des

ausgefüllten Stundenplans weniger Zeit im Heim verbringen und an den dortigen Freizeitaktivitäten partizipieren kann. Auch vor diesem Hintergrund ist es zu begrüssen, dass der Beschwerdeführer sich an mehr Wochenenden im Heim oder bei der Pflegefamilie aufhält, um dieser Gefahr entgegen zu wirken. Des Weiteren fühlt sich der Beschwerdeführer bei der Pflegefamilie wohl. Im Gegensatz dazu wird der Beschwerdeführer, wenn er insbesondere aus den Wochenenden mit seinem Vater ins Heim zurückkehrt, als müde und distanziert wahrgenommen (vgl. Förderberichte des Internats E. vom 4. Dezember 2014 und 2. März 2015). Dies ist wohl auf den schwelenden Loyalitätskonflikt des Beschwerdeführers zurück zu führen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Kantonsgericht entgegen der Ansicht des Beigeladenen bereits in einem früheren Urteil (KGE VV vom 29. Januar 2014 [810 13 353] E. 3.4) einen starken Loyalitätskonflikt des Beschwerdeführers als erwiesen ansah. Dieser Loyalitätskonflikt stellt für ihn eine immense Belastung dar (vgl. Gutachten der K. vom 25. September 2013, S. 75) und würde sich mit der Beibehaltung der alten Regelung wohl verschärfen - zumindest jedenfalls nicht entschärfen. So kommt das Gutachten folgerichtig zum Schluss, dass das Kindeswohl insbesondere aufgrund des bestehenden Loyalitätskonflikts gefährdet sei (vgl. S. 81). Bestehen Spannungen zwischen den Eltern und ein damit zusammenhängender, in tatsächlicher Hinsicht erwiesener Loyalitätskonflikt des Kindes, so ist eine moderate Einschränkung des persönlichen Verkehrs zulässig (Urteil des Bundesgerichts 5C.176/2001 vom 15. November 2001 E. 2). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die neue Regelung gegenüber der vorherigen keine wesentliche Änderung darstellt. Zunächst ist dem Beschwerdeführer zu widersprechen, wenn er vorbringt, er werde seine Eltern zukünftig lediglich alle vier bis sechs Wochen sehen. Schaut man sich die neue Besuchs- und Ferienregelung genauer an, fällt auf, dass teilweise auch nur zwei oder drei Wochen zwischen den Besuchen bei einem Elternteil liegen. Auch ist die neue Regelung der Besuchsintervalle von zwei bis sechs Wochen vergleichbar mit der Praxis in der deutschen Schweiz, wonach Schulkindern ein Besuchsrecht von einem Wochenende pro Monat zugestanden wird (Schwenzer / Cottier , a.a.O., Art. 273 Rz. 15). Des Weiteren hat der Beschwerdeführer schon vor diesem aktuellen Entscheid der Beschwerdegegnerin Wochenenden entweder im Internat oder bei seiner Pflegefamilie verbracht. Zwar ist es zutreffend, dass das Gutachten der K. vom 25. September 2013 noch einen 14-Tage-Rhythmus der Elternbesuche vorgesehen hatte. Diese Empfehlung ist indes überholt. Dem Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. März 2014 ist zu entnehmen, dass die Gutachter auf Nachfrage bestätigten, dass die Besuchsregelung mit der Struktur und dem Modell des Internats übereinstimmen müsse. Mit anderen Worten sei es unabdingbar, dass der Beschwerdeführer regelmässig Wochenenden im Internat und bei der Pflegefamilie verbringe. Weiter ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Entscheid der KESB vom 18. Dezember 2014 fachlich breit abgestützt ist. 4.5 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach überzeugender Darlegung der involvierten Fachpersonen eine gewisse Distanz zu den Eltern und der Aufenthalt an einem neutralen Ort (Internat, Pflegefamilie) für die Persönlichkeitsentwicklung des Beschwerdeführers förderlich sind bzw. sich positiv auf das Kindeswohl auswirken. Da der Beschwerdeführer aufgrund des Wechsels in eine öffentliche Schule weniger Zeit im Internat verbringen kann, ist ein vermehrter Aufenthalt in der Einrichtung an den Wochenenden angebracht, um seine Integration in derselben zu gewährleisten. Angesichts der sich darbietenden aktuellen Situation und der Tatsache, dass sich das Kantonsgericht bei Entscheiden von Fachbehörden mit einer Intervention zurückhält, sofern eine sorgfältige

Abklärung des Sachverhalts stattgefunden hat -was vorliegend zu bejahen ist -, lässt sich feststellen, dass die angefochtene Besuchs- und Ferienregelung nicht zu beanstanden ist.

E. 5

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 6

Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden.

E. 6.1

Prozesskosten sind grundsätzlich nach dem Verfahrensausgang zu verlegen und müssen gegebenenfalls vom Kind übernommen werden. Der Rechtsschutz ist indes Teil des Kindesunterhalts, weswegen die elterliche Unterhaltspflicht auch die Prozesskosten umfasst (Herzig , a.a.O., Rz. 624 mit weiteren Hinweisen). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- dem Beschwerdeführer bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in solidarischer Haftung auferlegt (§ 20 Abs. 1 VPO i.V.m. § 20 Abs. 3 VPO). Zuzugle der mit Verfügung vom 10. März 2015 beiden Elternteilen bewilligten unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten von der Gerichtskasse übernommen.

E. 6.2

Die Parteikosten werden ausgangsgemäss wettgeschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Zuzugle Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung werden die Honorare der Rechtsvertreterinnen des Beschwerdeführers und des Beigeladenen aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO) vom 17. November 2003 beträgt das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung Fr. 200.-- pro Stunde. Der von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers geltend gemachte Aufwand von 12.05 Stunden erscheint angemessen. Das gleiche gilt für die Auslagen von Fr. 95.50. Die Parteientschädigung der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers beträgt somit insgesamt Fr. 2'675.70 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer). Die Rechtsvertreterin des Beigeladenen macht einen Aufwand von 8.5 Stunden à Fr. 200.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 17.-- und Mehrwertsteuer von Fr. 137.35 geltend. Dieses Honorar erscheint ebenfalls angemessen. Demzufolge wird der Rechtsvertreterin des Beigeladenen eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'854.35 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer bzw. seine gesetzlichen Vertreter werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie zur Nachzahlung der in diesem Verfahren infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gerichtskasse belasteten Kosten verpflichtet sind, sobald sie dazu in der Lage sind (§ 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 22. Februar 2001). Demgemäss wird e r k a n n t :
1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in solidarischer Haftung auferlegt und gehen zuzugle Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu Lasten der Gerichtskasse. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zuzugle Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'675.70

(inkl. Auslagen und 8 % MWSt) und der Rechtsvertreterin des Beigeladenen eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'854.35 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Präsidentin Gerichtsschreiber i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.